

**Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
im evangelischen Gemeindebezirk Herkenrath – Dürscheid - Immekeppel**

Satzung

In christlicher Verantwortung für die Kinder- und Jugendziehung hat der Bezirk Herkenrath - Dürscheid - Immekeppel im Verband der evangelischen Gemeinde Bensberg eine Stelle für die Kinder- und Jugendarbeit eingerichtet. Der Verein gründet sich zur Unterstützung dieser Aufgabe.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1 Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im evangelischen Gemeindebezirk: Herkenrath- Dürscheid - Immekeppel"

2 Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach

3 Zweck des Vereines ist die teilweise oder vollumfängliche Finanzierung der Stelle einer Kinder- Jugendleiterin / eines Kinder- u. Jugendleiters. Das umfasst Mitgliedsbeiträge, Spenden und weitere Maßnahmen, die dem Ziel des Vereins dienen.

Im Falle eines Überschusses kann der Vorstand in Einzelfällen die Aktivitäten der Kinder- und Jugendgruppen unterstützen, so wie Maßnahmen, die zur Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§ 54, § 52)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Nur die direkt mit der Führung des Vereins notwendigen Ausgaben können nach Abrechnung erstattet werden.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für 2004 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2 Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitglieder Versammlungen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten, der steuerlich als Spende gerechnet wird.

4 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ableben eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder infolge des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen,
- b) durch Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser ist nur möglich bei Vorliegen schwerer vereinsschädigender Gründe. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann nur ergehen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand schriftlich ein-gelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung.

§ 4 Organe des Vereins

1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann beschließen, einen Beirat zu bestellen, wenn er es zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins für sinnvoll erachtet. Ein solcher Beirat kann jedoch nur beratende Funktion ausüben.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr innerhalb der ersten vier Monate zusammen. Zu ihr hat der Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

3 Die Tagesordnung muss mindestens die Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes mit Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes und Festlegung des Jahresbeitrages zum Inhalt haben. Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung einreichen.

4 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder-versammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

6 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB, wobei je zwei Mitglieder gemeinsam handeln.

§ 5 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Kassenwartes und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Weitere Prüfungen sind zulässig.



§ 6 Ordnungsvorschriften

1 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand außerordentliche Mitglieder-versammlungen einberufen. Form und Frist der Einladung ergeben sich aus § 4 dieser Satzung. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 30% der Mitglieder es schriftlich vom Vorstand verlangen.

2 Soweit nicht durch Gesetz und diese Satzung anderes vorgeschrieben ist, beschließen die Organe des Vereins mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jeder Kopf hat eine Stimme. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

3 Die Beschlüsse aller Organe des Vereins sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Auflösung des Vereins

1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitglieder Versammlung mit einer für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit.

2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Bezirk Herkenrath - Dürscheid - Immekeppel der evangelischen Gemeinde Bensberg. Es ist ausschließlich für Kinder- und Jugendarbeit bestimmt.